



Stadt Backnang Sitzungsvorlage

N r . 217/09/GR

Federführendes Amt	Stadtkämmerei		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	17.12.2009	öffentlich

Änderung der Vergügenssteuersatzung

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Vergnügungssteuersatzung wird entsprechend Anlage 1 dieser Vorlage zugestimmt. Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:					
Haushaltsansatz:		EUR		EUR		
Haushaltsrest:		EUR		EUR		
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR		EUR		
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR		EUR		
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR		EUR		
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR		EUR		
Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
	I	II	10	20	60	61
02.12.2009 _____ Datum/Unterschrift	Kurzzeichen Datum					

Begründung:**1. Vorbemerkung**

Der Gemeinderat der Stadt Backnang hat in seiner Sitzung am 25.10.2007 die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen.

Aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts musste der bis zum Jahr 2007 pauschal erhobene Steuersatz für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit dahingehend abgeändert werden, dass der Aufwand des Spielers, also die Einspielergebnisse, die Grundlage zur Berechnung der Steuer darstellen.

Für diese Geräte wurde ein Steuersatz von 15% der Einspielergebnisse festgesetzt. Für Unterhaltungsgeräte hat der Gemeinderat eine monatliche pauschale Steuer in Höhe von 60,00 EUR pro Gerät in Gaststätten und 120,00 EUR pro Gerät in Spielhallen beschlossen.

2. Entwicklung der Gerätezahlen

Trotz der durch die Änderung der Besteuerungsgrundlage verursachten Mehrbelastung für die Automatenaufsteller, konnte die Vergnügungssteuer ihre Lenkungswirkung nicht in der gewünschten Weise entfalten. Im Gegenteil, die Zahl der Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit hat sich trotz der stärkeren Steuerlast nicht verringert, sondern erhöht. So sind im Bereich der Stadt Backnang mit 173 Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit inzwischen so viele derartige Automaten aufgestellt wie noch nie (siehe Anlage 2 „Entwicklung der Gerätezahlen“).

3. Steuererhöhung

Um auch in Backnang dieser nicht wünschenswerten Entwicklung entgegen zu treten, sollte der Steuersatz für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 15% auf 18% der Bruttokasse (Einspielergebnis abzüglich Wechselgeld) erhöht werden. Die Mindestbesteuerung dieser Automaten und der Steuersatz für Unterhaltungsgeräte ohne Gewinnmöglichkeit sollte von 60,00 EUR auf 72,00 EUR (+20%) pro Monat ebenfalls erhöht werden.

4. Vergleich mit anderen Städten

Die Situation stellt sich in anderen Städten und Gemeinden ähnlich dar. Die Stadt Ditzingen hat bereits reagiert und den landesweit höchsten Steuersatz von 20% der Bruttokasse gewählt. Die Stadt Tübingen plant eine Erhöhung auf 18% zum 01.04.2010, die Stadt Ludwigsburg hat eine Erhöhung auf 18% zum 01.01.2010 bereits beschlossen. Die Landeshauptstadt Stuttgart möchte zum 01.01.2010 erstmals auf den Wirklichkeitsmaßstab umstellen und erwägt ebenfalls einen Steuersatz von 18%. Es wird davon ausgegangen, dass weitere Städte und Gemeinden folgen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Mehreinnahmen durch die Erhöhung der Steuersätze
der Vergnügungssteuer

+ 70.000,00 EUR

Einnahmeausfall durch die Beibehaltung des Elternbeitrages
für die Kindergärten

2010

- 22.000,00 EUR

(2011

- 44.000,00 EUR)

Folgen der November-Steuerschätzung:

Erhöhung des Gewerbesteuerumlagesatzes

von 70 v.H. auf 71 v.H. – Mehrausgabe

- 40.000,00 EUR

Die Mehreinnahmen bei der Vergnügungssteuer sind ausreichend, um im Jahr 2010 die Mehrbelastungen auszugleichen. Im Jahr 2011 gelingt dies durch den Verzicht auf die 2. Stufe der Elternbeitragserrhöhung nicht mehr.

Anlage 1

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am _____ die folgende

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**

vom 25. Oktober 2007 erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Vergnügungssteuersatzung**

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat

a) Für das Bereitstellen eines Gerätes außerhalb von Spielhallen an den in § 1 Abs. 2 genannten Orten

- | | |
|--|---|
| 1. mit Gewinnmöglichkeit | 18 v.H. des Einspielergebnisses
mindestens 72,00 EUR |
| 2. ohne Gewinnmöglichkeit | 72,00 EUR |
| 3. ohne Geldgewinnmöglichkeit, jedoch mit
Darstellung von Gewalttätigkeiten gegen Menschen
und /oder Tiere, sexuellen Handlungen oder
Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges
im Spielprogramm | 300 ,00 EUR |

b) für das Bereitstellen eines Gerätes in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33 i) oder § 60 a) Abs. 3 der Gewerbeordnung

- | | |
|--|--|
| 1. mit Gewinnmöglichkeit | 18 v.H. des Einspielergebnisses
mindestens 144,00 EUR |
| 2. ohne Gewinnmöglichkeit | 144,00 EUR |
| 3. ohne Geldgewinnmöglichkeit, jedoch mit
Darstellung von Gewalttätigkeiten gegen Menschen
und /oder Tiere, sexuellen Handlungen oder
Verherrlichung oder Verharmlosung
des Krieges im Spielprogramm | 600,00 EUR |

c) für den Betrieb eines Nachtlokals oder eines ähnlichen Betriebes

je angefangene 10 qm konzessionierter Schankfläche – ohne Fläche
der Nebenräume -

25,00 EUR

d) für das Vorführen von Sex- und Pornofilmen
je Vorführeinrichtung

220,00 EUR

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat

oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Backnang, den

Bürgermeisteramt

Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister